

Zahlungsschwierigkeiten aufgrund der Coronavirus-Krise

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Coronavirus breitet sich weiter aus und sorgt damit auch bei bestehenden Verträgen der betrieblichen Mitarbeiterversorgung teilweise für schwierige Rahmenbedingungen. Firmen geraten in finanzielle Engpässe und fragen vermehrt nach, wie AXA sie unterstützen kann. Zudem hat der Gesetzgeber bereits Maßnahmen ergriffen und ein Gesetz zur Ausweitung des Kurzarbeitergeldes auf den Weg gebracht.

AXA steht auch in dieser Situation als Partner an der Seite des Kunden und informiert Sie im Folgenden über geeignete Maßnahmen zur Bestandssicherung.

A. Betriebliche Altersversorgung

I. Kurzarbeit - Relevanz von arbeitsrechtlichen Belangen

Werden staatliche Hilfen in Form von Kurzarbeit in Anspruch genommen, sind regelmäßig auch arbeitsrechtliche Belange und Auswirkungen auf die Versorgungszusage zu berücksichtigen. Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob etwaige Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder Versorgungsordnungen hierzu eine Regelung vorsehen. Ansonsten gilt grundsätzlich:

Entgeltumwandlung

Grundsätzlich ist eine Entgeltumwandlung auch während der Kurzarbeit möglich. Das gilt jedenfalls, solange der Mitarbeiter neben dem Kurzarbeitergeld auch (ein gekürztes) Gehalt bezieht. Wird das Gehalt infolge der Kurzarbeit auf null gesenkt, ist eine Entgeltumwandlung nicht mehr möglich, weil es sich beim Kurzarbeitergeld um eine Lohnersatzleistung handelt. In diesem Fall kommt im Rahmen einer Direktversicherung in Betracht, dass der Arbeitnehmer den Vertrag mit privaten Beiträgen fortführt oder der Arbeitgeber die Beitragsfreistellung veranlasst. Für den Fall, dass der Arbeitnehmer die Entgeltumwandlung beenden möchte, so empfehlen wir, dass der Arbeitgeber diesem Wunsch aufgrund der derzeitigen besonderen Umstände entspricht. Bei einem Matching-Modell teilt der Arbeitgeberanteil grundsätzlich das Schicksal der Entgeltumwandlung.

Arbeitgeberfinanzierte bAV

Bei einer arbeitgeberfinanzierten bAV hängt es von der Ausgestaltung der Zusage bzw. der Versorgungsordnung ab, ob Kurzarbeit den Arbeitgeber arbeitsrechtlich dazu berechtigt, die von ihm finanzierten Beiträge zur bAV zu kürzen.

- Bei einer **reinen Leistungszusage** hat der Arbeitgeber eine bestimmte Leistung zugesagt und die Leistung nicht mit der Zahlung bestimmter Beiträge verknüpft. Allein der Umstand der Kurzarbeit führt nicht zu einer Kürzung der zugesagten Leistung. Hat der Arbeitgeber zur Finanzierung der Zusage z.B. eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen und wendet er die zur Ausfinanzierung notwendigen Beiträge vorübergehend nicht auf, entsteht eine Finanzierungslücke. Diese muss der Arbeitgeber entweder später nachfinanzieren – sofern dies steuerlich und versicherungsvertraglich möglich ist – oder dann im Leistungsfall aus anderweitigen Mitteln begleichen.
- Bei einer **beitragsorientierten Leistungszusage** hingegen sagt der Arbeitgeber die Zahlung bestimmter Beiträge zu, aus der sich eine bestimmte Leistung ergibt. Wird eine bAV mittels Versicherungen finanziert, z.B. Direktversicherungen, liegt in aller Regel eine beitragsorientierte Leistungszusage vor. Ob der Beitrag – ggf. auch nur vorübergehend – gesenkt werden kann, richtet sich ebenfalls nach der Ausgestaltung der Zusage.

- Ist der Beitrag beispielsweise an das zu zahlende Arbeitsentgelt gekoppelt (z.B. 2 % des Arbeitsentgeltes), sinkt der Beitrag schon automatisch mit der Reduzierung des Gehaltes in Folge der Kurzarbeit.
- Hat der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe eines festen Euro-Betrages zugesagt und zahlt er diesen – auch vorübergehend – nicht weiter, kommt es dadurch zu einer Absenkung der Versorgungsleistungen, die aber aufgrund der derzeitigen besonderen Umstände (z.B. Kurzarbeit oder sonstige wirtschaftliche Notlage) zulässig sein könnte. Dabei ist jedoch immer im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, was die Versorgungszusage regelt und wie sich die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers darstellt. Eine zeitweilige Aussetzung des Beitrags durch den Arbeitgeber könnte dann zulässig sein, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers aufgrund der aktuellen Umstände negativ entwickelt und auch alternative Sanierungsmöglichkeiten (z.B. Kurzarbeit) ergriffen werden. Dann müssten verschiedene Maßnahmen im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung abgewogen werden.

II. Versicherungsvertragliche Möglichkeiten für Direktversicherung bei AXA

1. **NEU!** Temporäre Sonderregelung für Direktversicherung: Beginn- und Ablaufverlegung – aufgrund Coronavirus-Krise - gilt ab sofort:

- Einmalig im ersten Versicherungsjahr
- Gilt für Altersvorsorgeprodukte / SBV / SEV / Risiko-Lebensversicherung
- Beginn- und Ablaufverlegung um maximal 6 Monate
- Keine Gebühren
- Der Versicherungsschutz setzt erst wieder mit dem neuen Versicherungsbeginn ein.
- Ein Antrag in Textform (Email von autorisierter Person mit Firmen-Mail-Adresse) ist ausreichend – gerne kann der Versicherungsnehmer die nachstehende Formulierung nutzen:
„Hiermit beantragen wir für Versicherung Nr., Kollektivvertragsnummer, Versicherungsnehmer, Versicherte Person.....eine Beginn- und Ablaufverlegung zum 01.xx.2020 und bitten diese sofort ohne vorheriges Angebot durchzuführen.“
- **Hinweis:** Es ist zu beachten, dass die Möglichkeit zur Beantragung zunächst **bis 30.06.2020** befristet wird.

2. **NEU!** Temporäre Sonderregelung für Direktversicherung: Stundung aufgrund Coronavirus-Krise – gilt ab sofort:

- Für Einzelverträge und Kollektivverträge bis zu 500 versicherte Personen (bei größeren Kollektivverträgen richten Sie bitte eine Sonderanfrage an die Verwaltung)
- Vollstundung von bis zu 6 Monaten, d.h. ab Wirksamwerden der Stundung entfällt die Beitragszahlung bei vollem Versicherungsschutz (Bedingungen und Folgen können dem Sonderantragsformular entnommen werden)
 - Ein Antrag in Textform (Email von autorisierter Person mit Firmen-Mail-Adresse) ist ausreichend – gerne kann der Versicherungsnehmer die nachstehende Formulierung nutzen.
„Hiermit beantragen wir für die Versicherung Nr., Kollektivvertragsnummer, Versicherungsnehmer, Versicherte Person die Beitragsstundung für den Zeitraum von 01.xx.2020 bis 30./31.xx.2020 zu den im Blanko-Antragsformular genannten Bedingungen und Folgen für die Stundung.“
 - Bei Versand per Post können Sie den Sonderantrag verwenden.
- Verlängerung/Verkürzung der Stundung ist je nach Bedarf und Vertragssituation möglich
- Eine Stundung ist ab dem 2.Versicherungsjahr möglich (hierbei ist der Beginn des Kollektivvertrages maßgeblich).
- **Die Stundungsgebühr und der Stundungszins entfallen.**
- Nach Ablauf des Stundungszeitraumes:
 - Grundsätzlich Nachzahlung der gestundeten Beiträge
Oder falls eine Nachzahlung nicht möglich ist
 - Ausgleich der gestundeten Beiträge durch eine Vertragsanpassung
 - Beitragsfreistellung zum Stundungsbeginn und WIK zum Stundungsende

- Verrechnung mit dem Deckungskapital (bei kapitalbildenden Produkten), abhängig von der individuellen Vertragssituation und in der Regel erst nach einigen Vertragsjahren möglich.
- **Hinweis:** Es ist zu beachten, dass die Möglichkeit zur Beantragung zunächst **bis 30.06.2020** befristet wird.

3. Temporäre Sonderregelung für Direktversicherung: Beitragsfreistellung aufgrund Coronavirus-Krise – gilt ab sofort:

- Beitragsfreistellung für die Dauer von bis zu 6 Monaten aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten wegen der Coronavirus-Krise:
 - Ein Antrag in Textform (Email von autorisierter Person mit Firmen-Mail-Adresse) ist ausreichend – gerne kann der Versicherungsnehmer die nachstehende Formulierung nutzen:
„Hiermit beantragen wir für Versicherung Nr., Kollektivvertragsnummer, Versicherungsnehmer, Versicherte Person.....eine Beitragsfreistellung zum 01.xx.2020 und bitten diese sofort ohne vorheriges Angebot durchzuführen.“
 - Bei Versand per Post können Sie den Sonderantrag verwenden.
- Alle Finanzierungsarten
- Für alle Biometrieprodukte, d.h. selbstständige BU/EU sowie Altersvorsorgeverträge mit eingeschlossenen Zusatzversicherungen
- Ab Wirksamwerden der Beitragsfreistellung besteht kein Versicherungsschutz mehr
- Bei Wiederinkraftsetzung innerhalb der o.g. Frist verzichtet AXA auf eine erneute Gesundheitsprüfung
- **Hinweis:** Es ist zu beachten, dass die Möglichkeit zur Beantragung zunächst **bis 30.06.2020** befristet wird.

Verträge, die mit finanzieller Risikoprüfung im Einzelgeschäft zustande gekommen sind:

Bei Wiederinkraftsetzung des Vertrages bedarf es einer zusätzlichen Erklärung, dass sich die aktuelle finanzielle Einkommenssituation der versicherten Person und das für den bAV-Beitrag maßgebliche Gehalt um nicht mehr als 20% gegenüber dem Gehalt bei Beitragsfreistellung verändert hat.

4. Sonstige versicherungsvertragliche Handlungsmöglichkeiten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Weiterhin bestehen folgende Möglichkeiten, Firmenkunden in finanziell anspruchsvollen Situationen zu unterstützen.

- Beitragsreduzierung auf Mindestbeitrag bzw. Mindestrente
- Beginn- und Ablaufverlegung im ersten Versicherungsjahr
- Beitragsfreistellung und Wiederinkraftsetzung für kapitalbildende Altersvorsorgeprodukte gemäß den bekannten Regelungen (siehe Infothek)

HINWEIS: Arbeits- und steuerrechtliche Aspekte sind bei Änderungen im Versicherungsvertrag stets zu beachten.

Bitte senden Sie die Email für die gewünschte Vertragsänderung an leben-bestand@axa.de.

III. Unterstützungskassen, sonstige Rückdeckungsversicherungen und GGF-Versorgung

Für Rückfragen von Firmenkunden steht die Kölner Spezial Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung zur Verfügung. Sprechen Sie hierfür Ihren Fachberater bAV oder Ihren zuständigen Regionalmanager an.

B. Betriebliche Krankenversicherung

Unternehmen, die aufgrund der Coronavirus-Krise in wirtschaftliche Notlage (z.B. nachgewiesene Kurzarbeit) geraten sind, bieten wir in der betrieblichen Krankenversicherung (bKV) folgende Möglichkeiten an:

1. Beitragsstundung

Unternehmen soll die Möglichkeit gegeben werden ihre Beitragszahlungen zum Ersten des folgenden Monats für maximal 6 Monate aufschieben zu können. Die aufgeschobenen Beitragszahlungen können dann im Anschluss mittels einer Ratenvereinbarung für maximal 12 Monate finanziert werden.

- Ein Antrag in Textform (Email von autorisierter Person mit Firmen-Mail-Adresse) ist ausreichend – gerne kann der Versicherungsnehmer die nachstehende Formulierung nutzen.
„Hiermit beantragen wir für Versicherung Nr., Gruppenvertragsnummer, Versicherungsnehmer eine Stundung zum 01.xx.2020 und bitten diese sofort ohne vorheriges Angebot durchzuführen.“
- Bei Versand per Post können Sie den Sonderantrag verwenden.
- **Hinweis:** Es ist zu beachten, dass die Möglichkeit zur Beantragung zunächst **bis 30.06.2020** befristet wird.

2. Beitragsfreistellung

Unternehmen können bei Nachweis einer finanziellen Notlage (z.B. Kurzarbeit) zum Ersten des folgenden Monats über einen Zeitraum von maximal 6 Monaten ihre Beiträge aussetzen. Während der Zeit der Beitragsfreistellung ruhen die Leistungen aus dem Vertrag. Für laufende und bereits begonnene Behandlungen werden aus Kulanz weiterhin Leistungen gewährt. Im Tarif FlexMed Privat werden im ambulanten Bereich während der Beitragsfreistellung Kosten in dem Umfang erstattet, soweit sie aufgrund der Wahl des Kostenerstattungsprinzips in der GKV entstanden sind.

- Ein Antrag in Textform (Email von autorisierter Person mit Firmen-Mail-Adresse) ist ausreichend – gerne kann der Versicherungsnehmer die nachstehende Formulierung nutzen:
„Hiermit beantragen wir für Versicherung Nr., Gruppenvertragsnummer, Versicherungsnehmer eine Beitragsfreistellung zum 01.xx.2020 und bitten diese sofort ohne vorheriges Angebot durchzuführen.“
- Bei Versand per Post können Sie den Sonderantrag verwenden.
- **Hinweis:** Es ist zu beachten, dass die Möglichkeit zur Beantragung zunächst **bis 30.06.2020** befristet wird.

Bitte senden Sie die Email für die gewünschte Vertragsänderung an den bekannten Gruppenbriefkasten: bkv@axa.de.

C. **NEU!** Alles auf einen Blick!

Alle Informationen für Makler finden Sie auf der Sonderseite im Maklerextranet: [Link](#)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team Personen Corporate Employee Benefits – Fachunterstützung und Netzwerkmanagement